EG-Sicherheitsdatenblatt
(EG 1907/2006)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

UHNYT Fast
UFI: RV90-D051-900J-WK2K

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs
Beton/Mörtel – Zusatzmittel für industrielle und gewerbliche Verbraucher

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Vertrieb: KIBAG Management AG, Seestrasse 404, 8038 Zürich
Hersteller/Lieferant: Reisacher Chemie & Technik GmbH, Hermann-Krum-Str. 7, 88319 Aitrach
Ansprechpartner: Stefan Vogt
eMail: s.vogt@kibag.ch
Telefon: +41 58 387 11 11

1.4. Notrufnummer 145 Tox Info Swiss

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Schwere Augenschädigung 1, H318, Ätz-/Reizwirkung auf die Haut 2
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.
Wichtige schädliche Wirkungen
Menschliche Gesundheit: Siehe Abschnitt 11 für toxikologische Informationen.
Physikalische und chemische Gefahren: Siehe Abschnitt 9/10 für physikalisch-chem. Informationen.
Mögliche Wirkungen auf die Umwelt: Siehe Abschnitt 12 für Angaben zur Ökologie.

2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwort: Gefahr
Piktogramme: GHS05



Gefahrenhinweise:
H318: Verursacht schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
Sicherheitshinweise:
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P264 Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Hautstellen gründlich waschen.
P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFT-INFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P303 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Mit reichlich Wasser und Seife waschen.
P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung
Die Kennzeichnung erfolgte aufgrund des pH-Wertes.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Ergebnisse zur PBT und vPvB Bewertung finden Sie im Unterabschnitt 12.5.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe Entfällt.

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung
Anorganische Salze
Produkt enthält Nanopartikel eingebettet/suspendiert in einer festen/flüssigen Matrix.

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	*Bezeichnung*	*Anteil*
CAS-Nr.	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
Index-Nr.		
REACH-Nr.		
215-137-3	Calciumdihydroxid	<1%
1305-62-0	Schwere Augenschädigung 1, H318 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut 2	
01-2119446671-38		

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
Helfer auf Selbstschutz achten.
Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen
An die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt
Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt
Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken
Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Sicherheitsmassnahmen für Erste-Hilfe-Leistende
Ersthelfer sollten auf den Selbstschutz achten und die empfohlene Schutzkleidung tragen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome
Für weitere Informationen über Symptome und Gesundheitsgefahren siehe Punkt 11.

Effekte
Für weitere Informationen über Symptome und Gesundheitsgefahren siehe Punkt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung
Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Schaum
Wassernebel
Löschpulver
Kohlendioxid (CO_2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere, vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung

Unvollständige Verbrennung kann zur Bildung giftiger Pyrolyseprodukte führen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

gesundheitsschädliche Dämpfe
Stickoxide
Rauch
Russ

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Schutzausrüstung auf die Grösse des Brandes abstimmen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Für angemessene Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

Weitere Information

Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sichern Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Behälter dicht geschlossen halten. Für angemessene Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei sachgemässer Verwendung keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Hygienemassnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich, nicht brandfördernd, nicht explosionsgefährlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Zündquellen, Hitze oder Flammen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (LGK)

12: nicht brennbare Flüssigkeit.

7.3. Spezifische Endanwendung

Siehe Verwendung des Produktes, Kapitel 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine spezifischen Empfehlungen. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Massnahmen siehe unter Abschnitt 7 und 8.

Schutz- und Hygienemassnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.
Staub/Rauch/Aerosole nicht einatmen.
Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.
Exposition vermeiden – vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz EN166.

Handschutz

Schutzhandschuhe gemäss EN 374. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Körperschutz

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Atemschutz

Atemschutz bei ungenügender Entlüftung. Kombinationsfilter für organische, anorganische, saure anorganische und basische Gase/Dämpfe (z.B. EN 14387 Typ ABEK).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatszustand/Form:	Suspension
Farbe:	weiss bis schwach gefärbt
Geruch:	charakteristisch
pH-Wert:	ca. 11,0 - 13,0 (20 °C)
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt / Siedebereich: (1013 hPa)	ca. 100 °C
Flammpunkt:	nicht entflammbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Dichte (20 °C):	ca. 1,14 - 1,18 g/cm³ (20 °C)
Schüttdichte:	nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser:	löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht anwendbar für Mischungen
Selbstentzündungstemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.
Viskosität	
Viskosität, dynamisch:	nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	Aufgrund seiner Struktur wird das Produkt als nicht brandfördernd eingestuft.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Anwendung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Information verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Information verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und starke Basen. Starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen: Bei bestimmungsgemässem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Toxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Akute Toxizität

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Anmerkungen: Unter Berücksichtigung der Eigenschaften einzelner Bestandteile wird das Produkt gemäss OECD-Klassifizierung als biologisch nicht leicht abbaubar bewertet.

12.3. Bioakkumulationspotential

Calciumdihydroxid:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: GLP: nein

Anmerkungen: Der Wert wurde nicht bestimmt, da es sich um ein anorganisches Produkt handelt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die PBT-oder vPvB-Kriterien des Anhangs XIII der REACH-Verordnung gelten nicht für anorganische Stoffe.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Ökotoxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäss lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Sich mit dem Entsorger in Verbindung setzen.

Verunreinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Europäischer Abfallkatalogschlüssel

Gemäss der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht möglich. Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungsgemäss und schadlos zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	*Seeschiffstransport (IMDG)*	*Lufttransport (IATA)*
14.1. UN-Nummer: Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.3. Transportgefahrenklassen: Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.4. Verpackungsgruppe: Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.5. Umweltgefahren: Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code	Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend	

NOT CLASSIFIED AS «DANGEROUS GOODS»

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

EU-REACH, Anhang XVII, Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse: nicht anwendbar.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) – Anmerkungen: §8/§10 AwSV (Selbsteinstufung des Gemisches nach Rechenregel).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung für Stoffe in dieser Mischung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandieses dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Good by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H315: Verursacht Hautreizungen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Weitere Angaben

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.